

**Umschulungsvertrag  
(betriebliche Umschulung)  
Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte**

Zwischen dem ausbildenden Zahnarzt / der Zahnärztin (Träger der praktischen Umschulungsmaßnahme)  
Praxisanschrift

und dem Umschüler/der Umschülerin	
wohnhaft in	Straße
geboren am	in
gesetzlich vertreten durch	
wohnhaft in	Straße

wird nachstehender Vertrag zur Umschulung in dem anerkannten Ausbildungsberuf  
"Zahnmedizinischer Fachangestellter / Zahnmedizinische Fachangestellte" geschlossen:

---

**§ 1  
Zweck der Umschulung**

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung - mit verkürzter Ausbildungszeit - die Kenntnisse und Fertigkeiten des staatlich anerkannten Ausbildungsberufes **Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r** vermittelt.

**§ 2  
Dauer der Umschulung**

(1) Das Umschulungsverhältnis dauert unter Berücksichtigung des bisherigen Bildungsweges und auf Grund der nachgewiesenen Berufsausbildung als

\_\_\_\_\_ 24 Monate.

Es beginnt am:

\_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_ und endet am: \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

(2) Besteht der/die Umzuschulenden vor Ablauf der unter Abs. 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(3) Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann auf Antrag der/des Umzuschulenden bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längere Krankheit, Unfall) vereinbart werden, wenn eine solche Verlängerung zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig ist<sup>1</sup>.

(4) Die Probezeit beträgt vier Monate.

---

<sup>1</sup> Erhält der Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kostenträger bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

**§ 3**  
**Pflichten des ausbildenden Zahnarztes / der Zahnärztin**

(1) Der/ Die ausbildende Zahnarzt / Zahnärztin verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, dass alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen des Umschulungszieles notwendig sind, in erwachsenengerechter Weise vermittelt werden. Dabei sind bei der Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zu Grunde zu legen.
2. Unter Berücksichtigung der Nr.1, dem/der Umzuschulenden das Ausbildungsnachweisheft für die Umschulung kostenfrei auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Umschulung zu gestatten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen,
3. den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch Behinderter Rechnung zu tragen,
4. nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür qualifiziert sind,
5. die Maßnahme an Ausbildungsplätzen durchzuführen, die nach Art und Ausstattung dazu geeignet sind,
6. dem/der Umzuschulenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Umschulung in der Praxis und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind, besondere Berufskleidung zur Verfügung zu stellen, wenn dies vom Ausbildenden vorgeschrieben ist und die Reinigung der Berufskleidung zu übernehmen,
7. dem/der Umzuschulenden nur solche nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind,
8. den/die Umzuschulenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder durchzuführen sind,
9. dafür zu sorgen, dass die Umzuschulenden charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet werden,
10. den/die Umzuschulenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen und die Hospitationsnachweise vorzulegen

(2) Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte<sup>2</sup>:

---

**§ 4**  
**Pflichten der/des Umzuschulenden**

(1) Der/ Die Umzuschulende verpflichtet sich:

1. zu bemühen, die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich insbesondere, im Rahmen ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen,
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen,
3. aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere den Lehrpersonen, zusammenzuarbeiten und notwendigen Anleitungen zu folgen,

---

<sup>2</sup> Genaue Bezeichnung der Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, Geräte, Instrumente, und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden,
5. an Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, sofern solche vorgesehen sind,
6. bei Fernbleiben von der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
7. das vorgeschriebene Berichtsheft und das Röntgentestat ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen,
8. über alle aus der Praxis bekannt werdenden Umstände, sei es die Behandlung oder die persönlichen Umstände der Patienten betreffend und deren Erklärungen in der Praxis absolutes Stillschweigen zu wahren und hierüber niemanden Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fort.
9. sich der Zwischen- und Abschlussprüfung zu unterziehen.

## **§ 5**

### **Vorzeitige Beendigung/Kündigung**

(1) Besteht der/die Umzuschulenden vor Ablauf der vereinbarten Umschulungszeit von 24 Monaten die Abschlussprüfung, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bestehen der Abschlussprüfung.

(2) Das Umschulungsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund nach Ablauf der Probezeit außerordentlich gemäß § 626 BGB oder § 22 BBiG gekündigt werden. Als wichtiger Grund für die Umzuschulenden gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf Behinderung zurückzuführen sind. Eine außerordentliche Kündigung aus Gründen im Verhalten des Umschülers ist grundsätzlich nur wirksam, wenn eine Abmahnung vorangegangen ist. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

## **§ 6**

### **Wöchentliche Umschulungszeit, Urlaub**

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bedürfnissen der Zahnarztpraxis und beträgt ohne Pausen 40 Stunden.

(2) Der Urlaub beträgt:

im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage

im Jahr \_\_\_\_\_ Arbeitstage.

**§ 7  
Vergütung<sup>3</sup>**

(1) Dem/der Umzuschulenden wird monatlich eine Vergütung gezahlt von:

1. Umschulungsjahr € \_\_\_\_\_

2. Umschulungsjahr € \_\_\_\_\_

(2) Weitere freiwillige Zuwendung:

\_\_\_\_\_

---

**§ 8  
Unterkunft und Verpflegung**

Unterkunft wird - nicht - gestellt.  
Voll-/Tarifverpflegung wird - nicht - gewährt.

**§ 9  
Zeugnis**

Der/ die ausbildende Zahnarzt / der Zahnärztin stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten des/der Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Leistungen, besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten aufzunehmen.

**§ 10  
Sonstige Vereinbarungen**

---

**§ 11  
Nebenabreden**

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzungen im Rahmen des § 10 dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

Ort		Datum
Unterschrift des/ der ausbildenden Zahnarztes/ Zahnärztin (Stempel und Unterschrift)		Unterschrift des/der Umzuschulenden

---

<sup>3</sup> Soweit ein Kostenträger/ Rehabilitationsträger Leistungen gewährt, wird die Vergütung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Vorschriften angerechnet.

Sichtvermerk des zuständigen Kostenträgers/Rehabilitationsträgers:

Ort		Datum
Unterschrift des Kostenträger/Rehabilitationsträger (Stempel und Unterschrift)		Unterschrift des/der Umzuschulenden

Sichtvermerk der zuständigen Arbeitsagentur

Ort		Datum
Unterschrift der zuständigen Arbeitsagentur (Stempel und Unterschrift)		Unterschrift des/der Umzuschulenden

Sichtvermerk der zuständigen Stelle gemäß BBiG: Landeszahnärztekammer Thüringen

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Barbarossahof 16, 99092 Erfurt

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Landeszahnärztekammer Thüringen eingetragen

am:	unter Nummer:
-----	---------------

Unterschrift des/ der ausbildenden  
Zahnarztes/ Zahnärztin

Unterschrift des/der Umzuschulenden

### Schweigepflicht

Der/die Umzuschulende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht gemäß § 4 Abs. 8 unterrichtet worden. Der/die Umzuschulende hat davon Kenntnis genommen, dass es dem ausbildenden Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Unterschrift des/ der ausbildenden  
Zahnarztes/ Zahnärztin

Unterschrift des/der Umzuschulenden